

**Satzung
über die Reinigung öffentlicher Straßen und die
Erhebung von Straßenreinigungsgebühren**

Änderungsjournal

Änderungen aktuelle Fassung 07.06.2010 gegenüber vorheriger Fassung 21.09.2009
(Im Text sind die geänderten Passagen mit roter Schriftfarbe gekennzeichnet)

Bezug (neuer Stand)	Änderung
§ 3	Absatz 1 Nr. 4 wird gestrichen.
§ 6 Abs. 2	In Abs. 2 wird gestrichen „... oder wenn eine Zufahrt oder ein Zugang rechtlich ausgeschlossen oder aus topografischen Gründen nicht möglich und zumutbar ist“.
§ 6 Abs. 3	In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
§ 9 Abs. 2	Wird wie folgt ergänzt: „... für dieselbe zu reinigende Straßenfläche/Straßenlänge“
§ 13	Wird gestrichen.
§ 14	§ 14 wird § 13.

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Der Gemeinde-/Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Räumlicher Umfang der Straßenreinigung	2
§ 3 Sachlicher Umfang der Straßenreinigung	3
§ 4 Reinigungsgruppen	3
§ 5 Gebührenfähige Kosten	3
§ 6 Gebührengegenstand	3
§ 7 Bemessungsgrundlage	4
§ 8 Entstehung, Unterbrechung und Beendigung der Gebührenpflicht.....	5
§ 9 Gebührenpflichtige	6
§ 10 Zahlung der Gebühren	6
§ 11 Vorausleistungen	6
§ 12 Konkurrenzen	7
§ 13 Geldbuße	7
§ 14 In-Kraft-Treten	7

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde/Stadt erhebt für die ihr nach § 17 Abs. 3 Satz 1 Landesstraßengesetz (LStrG) obliegende Reinigungspflicht nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.

§ 2 Räumlicher Umfang der Straßenreinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen und dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen), insbesondere der Fahrbahnen, Gehwege und des Straßenbegleitgrüns.

(2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammen-

hang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.

§ 3 Sachlicher Umfang der Straßenreinigung

(1) Die Straßenreinigung umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

1. das Säubern der Straßen
2. die Schneeräumung auf den Straßen
3. das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnhstellen bei Glätte
4. ~~das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung oder Brandbekämpfung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.~~

(2) Aus der Wahrnehmung der Reinigungspflichten durch die Gemeinde können keine Ansprüche insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Zeitfolge der Reinigung hergeleitet werden. Die allgemeine Reinigung umfasst nicht Verunreinigungen im Sinne von § 40 Landesstraßengesetz.

§ 4 Reinigungsgruppen

(1) Die Straßen, für die die Reinigung durchgeführt wird, werden unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Verschmutzung in drei Reinigungsgruppen aufgeteilt. Die Zuordnung der einzelnen Straßen zu den Reinigungsgruppen ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Hauptverkehrsstraßen werden besonders gekennzeichnet.

(2) In den einzelnen Reinigungsgruppen wird die Straßenreinigung in folgendem zeitlichen Abstand durchgeführt:

1. Reinigungsgruppe I – wöchentlich mindestens ... Reinigungen,
2. Reinigungsgruppe II – wöchentlich mindestens ... Reinigungen,
3. Reinigungsgruppe III - wöchentlich mindestens eine Reinigung.

Bei Bedarf kann die Gemeinde weitere Reinigungen durchführen.

§ 5 Gebührenfähige Kosten

Gebührenfähig sind die Kosten, die der Gemeinde durch die Straßenreinigung entstehen; ihre Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes.

§ 6 Gebührengegenstand

(1) Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die von Straßen erschlossen werden oder an diese angrenzen, die durch die Gemeinde gereinigt werden.

(2) Als angrenzend im Sinne von Abs. 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist. ~~oder wenn eine Zufahrt oder ein Zugang rechtlich ausgeschlossen oder aus topografischen Gründen nicht möglich und zumutbar ist.~~

(3) Ein Grundstück im Sinne von Abs. 1 gilt insbesondere als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat. ~~Grundstücke, die von einer öffentlichen Straße nur über eine längere, nicht öffentliche Zuwegung erreicht werden und so im Hinterland der Straße liegen, dass sie keine dieser Straße zugeordnete Seite mehr aufweisen, gelten nicht als erschlossen im Sinne von Abs. 1.~~

§ 7

Bemessungsgrundlage

Alternative 1: Gebühren nach der Frontmeterlänge

(1) Die Verteilung der gebührenfähigen Kosten und die Bemessung der Benutzungsgebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen erfolgt nach der zu reinigenden Straßenlänge und nach der Häufigkeit der Reinigung entsprechend der Zuordnung zu der jeweiligen Reinigungsgruppe (vgl. § 4).

(2) Die monatliche/vierteljährliche Reinigungsgebühr beträgt je laufenden Meter Straßenlänge

1. In der Reinigungsgruppe I ... €
2. In der Reinigungsgruppe II ... €
3. In der Reinigungsgruppe III ... €

oder:

(2) Die Reinigungsgebührensätze werden für jedes Rechnungsjahr in der Haushaltssatzung festgesetzt.

(3) Als Straßenlänge im Sinne des Abs. 1 und 2 gilt:

1. Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücke) die Länge der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße. Verlaufen die Grundstücksseitengrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstücks länger als die gemeinsame Grenze, so gilt als Straßenlänge die Länge der Straßengrenze zwischen zwei Senkrechten, die von den äußeren Punkten der Grundstücksseite oder -seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden.
2. Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), eine nach Ziff. 1 Satz 2 zu ermittelnde Straßenlänge.
3. Bruchteile eines Meters werden bis zu 50 cm abgerundet, über 50 cm aufgerundet.

Alternative 2: Gebühren nach der zu reinigenden Fläche

(1) Die Verteilung der gebührenfähigen Kosten und die Bemessung der Benutzungsgebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen erfolgt nach der zu reinigenden Straßenfläche und nach der Häufigkeit der Reinigung entsprechend der Zuordnung zu der jeweiligen Reinigungsgruppe (vgl. § 4).

(2) Die monatliche/vierteljährliche Reinigungsgebühr beträgt je Quadratmeter Straßenfläche:

1. In der Reinigungsgruppe I ... €
2. In der Reinigungsgruppe II ... €
3. In der Reinigungsgruppe III ... €

oder:

(2) Die Reinigungsgebührensätze werden für jedes Rechnungsjahr in der Haushaltssatzung festgesetzt.

(3) Straßenfläche im Sinne des Abs. 1 und 2 ist:

1. Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücken) der Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straße, der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße und den Senkrechten, die von den äußeren Berührungspunkten von Grundstück und Straßen auf der Straßenmittellinie errichtet werden, liegt. Verlaufen die Grundstücksseitengrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstücks länger als die gemeinsame Grenze, so ist Straßenfläche die Fläche, die zwischen der Mittellinie der Straße, den Senkrechten, die von den äußeren Punkten derjenigen Grundstücksseite oder -seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden, und der zwischen den Senkrechten sich ergebenden Straßengrenze liegt.
2. Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), eine nach Ziff. 1 Satz 2 zu ermittelnde Straßenfläche.
3. Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen wird der Berechnung der Reinigungsgebühr auch die über die Straßenmittellinie hinausgehende Straßenfläche zu Grunde gelegt. Nach den Ziffern 1 und 2 nicht bereits aufgeteilte Flächen bei Kreuzungen und Einmündungen werden anteilig den angrenzenden Eckgrundstücken zugerechnet. Flächen, die außerhalb einer Parallelen zur Straßengrenze im Abstand von 10 Meter liegen, werden bei der Gebührenberechnung nicht berücksichtigt. Bruchteile eines Quadratmeters werden bis zu einem halben Quadratmeter abgerundet, über einen halben Quadratmeter aufgerundet.

Für beide Alternativen:

(4) Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten nicht berücksichtigt. Als geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf gelten insbesondere einzelne Park- und Omnibushaldebuchten. Lässt sich eine Straßenmittellinie nicht feststellen oder festlegen (z.B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in Abs. 3 die Verbindung der äußeren Punkte der der Straße (dem Platz) zugekehrten Seite(n) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).

(5) Bei Grundstücken, die an Hauptverkehrsstraßen liegen oder die zu solchen Straßen erschlossen sind, wird die Gebühr, soweit sie auf Straßenlängen/Straßenflächen der Hauptverkehrsstraße bezogen ist, um 25 v.H. gekürzt.

§ 8

Entstehung, Unterbrechung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflicht besteht für den Zeitraum, in dem die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt. Angebrochene Monate bleiben bei der Berechnung der Gebühren außer Betracht. Das gilt auch für hinzukommende gebührenpflichtige Grundstücke und Grundstücke, für die die Gebührenpflicht wegfällt.

(2) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, die die Gemeinde zu vertreten hat, länger als 30 aufeinander folgende Tage völlig unterbrochen, so wird für den Zeitraum der Unterbrechung keine Gebühr berechnet.

(3) Die Gebührenschuld für den Bemessungszeitraum entsteht jeweils am Ende des Bemessungszeitraums.

§ 9 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtiger ist, wer am Ende des Bemessungszeitraums (§ 10 Abs. 1) Eigentümer eines Grundstückes nach § 6 ist. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).

(2) Mehrere Gebührenpflichtige **für dieselbe zu reinigende Straßenfläche/Straßenlänge** sind Gesamtschuldner.

(3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Verpflichtete die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Für die Gebühren dieses Monats haftet neben dem bisherigen Gebührenpflichtigen auch der neue Gebührenpflichtige. Der Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ist der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Zeigen der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige der Gemeinde den Wechsel nicht an, haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit vom Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem die Gemeinde hiervon Kenntnis erhält.

§ 10 Zahlung der Gebühren

(1) Die Gebühr wird für je ein Kalendervierteljahr berechnet (Bemessungszeitraum), die Veranlagung wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung eines Gebührenbescheides bekannt gemacht. Der Gebührenbescheid kann mit demjenigen über andere Gemeindeabgaben verbunden sein.

(2) Die Gebühr ist an die in der Zahlungsaufforderung angegebene Stelle zu zahlen und jeweils eineinhalb Monate nach dem Ende des Bemessungszeitraumes fällig (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.).

(3) Entsteht die Gebührenpflicht innerhalb des Bemessungszeitraumes, erfolgt die Berechnung der Gebühr vom Zeitpunkt der Entstehung ab bis zum Ende des Bemessungszeitraumes.

(4) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 11 Vorausleistungen

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, von dem Gebührenpflichtigen eine Vorauszahlung der nach dieser Gebührensatzung voraussichtlich zu entrichtenden Gebühren für einen Bemessungszeitraum zu verlangen, wenn in seiner Person oder seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ein wichtiger Grund gegeben ist. Eine Vorauszahlung kann insbesondere verlangt werden, wenn in das bewegliche

Vermögen des Gebührenpflichtigen fruchtlos vollstreckt wurde oder wenn er wiederholt mit Zahlungen an die Gemeinde in Verzug geraten ist.

(2) Nach Beendigung der Gebührenpflicht wird die überschüssige Vorauszahlung erstattet. Die Gemeinde wird von dieser Erstattungspflicht durch Zahlung an die Überbringer der Einzahlungsbestätigung befreit.

§ 12 Konkurrenzen

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 13 Geldbuße

~~Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) und des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Landesstraßengesetz (LStrG). Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € ... geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.~~

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am ... in Kraft.

Gleichzeitig tritt/treten ... außer Kraft.

Ort/Datum

Gemeindeverwaltung/Stadtverwaltung

Unterschrift
(Bürgermeister)

Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde/Stadt ... vom ...

zur Reinigungsgruppe I gehören:

zur Reinigungsgruppe II gehören:

zur Reinigungsgruppe III gehören: